

# AMTSBLATT



**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 20 vom 24.07.2020**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Nabburg - Plangenehmigungsverfahren zur Verbesserung der Abflussverhältnisse im Bereich des geplanten "Einkaufszentrums im Naabtal"</b>	<b>2</b>
<b>Landkreis Schwandorf – Beteiligungsbericht 2019</b>	<b>3</b>
<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut</b>	<b>3</b>

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);  
Plangenehmigungsverfahren zur Verbesserung der Abflussverhältnisse eines Wiesengrabens zum Pfandlbach auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1626/11 Gem. Nabburg im Bereich des geplanten "Einkaufszentrums im Naabtal" sowie zur Umgestaltung eines Löschteiches und künftiger Nutzung als Regenrückhalteteich  
Antragsteller: Stadt Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg und Ratisbona Handelsimmobilien, Industriepark 1, 93142 Maxhütte-Haidhof**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Nabburg und die Ratisbona Handelsimmobilien haben Antragsunterlagen für die im Betreff genannten Maßnahmen vorgelegt.

Die Ratisbona plant die Errichtung eines Einkaufszentrums auf dem Grundstück Flur-Nr. 1626/11 Gem. Nabburg. Auf diesem Grundstück befinden sich drei Teiche, von denen der letzte als Löschteich genutzt wird.

Durch die Teiche läuft ein verrohrter Graben. In Zusammenhang mit dem geplanten Einkaufszentrum sollen zwei der Teiche umgestaltet, einer beseitigt werden. Der Graben soll verlegt und am dritten Teich vorbeigeleitet werden.

Vorhabenträger für die Umgestaltung des letzten Teiches ist die Ratisbona, die ihn künftig als Regenrückhalteteich für ihr anfallendes Niederschlagswasser nutzen will.

Die Stadt Nabburg ist Vorhabenträger für die Verlegung des Grabens sowie für die Umgestaltung des ersten Teiches, der zur Rückhaltung bei größeren Abflüssen dienen soll, und für die Beseitigung des zweiten Teiches.

Das Vorhaben dient dem Zweck, die Abflussverhältnisse des Grabens im Bereich des geplanten Einkaufszentrums zu verbessern und mit einer Flutmulde Starkniederschläge schadlos an dem Gebäude vorbeizuleiten.

Die vorgesehene wesentliche Umgestaltung des Grabens und der Teiche erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens (Errichtung eines Einkaufszentrums) wurden bereits im Umweltbericht bei der Ausweisung des Bebauungsplans betrachtet und bewertet. Daran anschließend betrachtet die vorliegende Vorprüfung speziell die Maßnahmen zum Gewässerausbau.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit der geplanten Gewässerausbaumaßnahmen geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass mit dem Vorhaben keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind und mit nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Abflussverhältnisse, nicht zu rechnen ist.

Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass im Vorhabensbereich kein besonders empfindliches Gebiet vorliegt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 10. Juli 2020  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Beteiligungsbericht 2019**

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 den Bericht 2019 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf mit einem Anteil von mehr als fünf Prozent an Unternehmen in der einer Rechtsform des Privatrechts zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 158 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Schwandorf, 14.07.2020  
Thomas Ebeling  
Landrat

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist und der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist folgende

Verordnung:

§ 1

Die Ortschaften und Ortsteile

Schmidgaden Ortsteile: Schmidgaden, Hartenricht, ehemalige Ziegelei bei Trisching, Vierbruckmühle

Stulln Ortsteile: Freiung, Geiselhof, Säulnhof, Säulnhofer Mühle

Schwarzenfeld: Tonwerk Buchtal

werden im Umkreis von ca. 2 km um den Ausbruchsstandort 92546 Schmidgaden, zum Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt.

Die festgelegte Grenze des Sperrbezirks ist aus beiliegender Planskizze ersichtlich.

## § 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Imker in diesem Gebiet sind verpflichtet, ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt Schwandorf (Tel. 09431/471-231) anzuzeigen.

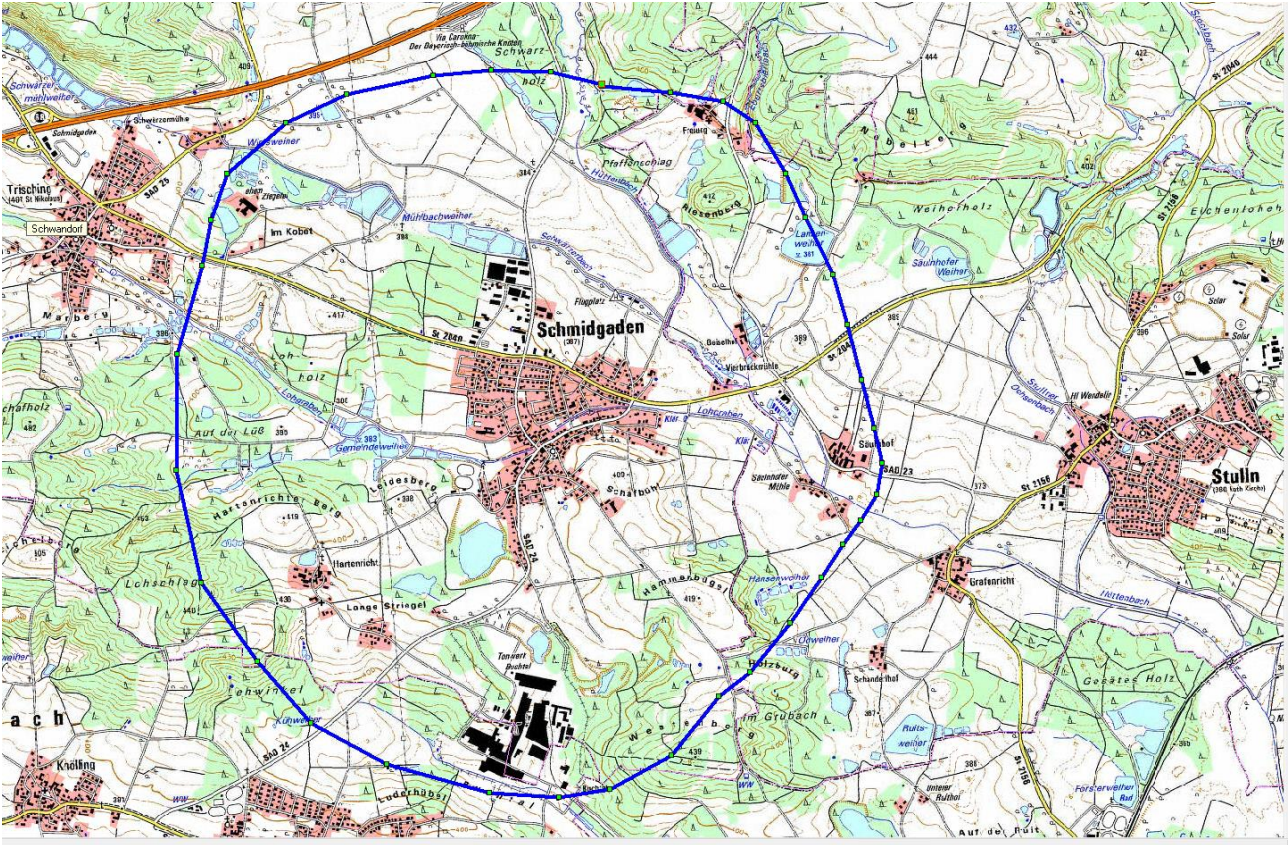
## § 3

Die Vorschriften des § 2 Nr. 3 finden keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile oder Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.



Schwandorf, 22.07.2020  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat